

PRESSEMITTEILUNG – 3. November 2021

Corona-Pandemie: Regelungen in der DG

3G bei Veranstaltungen - Maskenpflicht im Unterrichtswesen

Die Regierung der DG hat heute noch einmal eindringlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gültigen Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten. Wer sich nicht an die Maßnahmen halte, müsse mit zum Teil empfindlichen Strafen rechnen.

Aufgrund der beunruhigenden Epidemiewerte in Belgien beschloss der Konzertierungsausschuss am 26. Oktober 2021 die obligatorische Einführung des Covid Safe Tickets (CST - 3G-Regel; Zugang, wenn geimpft, genesen oder getestet) in verschiedenen Sektoren in ganz Belgien.

Zum 1. November 2021 setzte die DG-Regierung in Absprache mit den neun Bürgermeister(inne)n diese Beschlüsse um.

Die Regierung erinnert daran, dass das CST auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft in folgenden Bereichen für Besucher ab 16 Jahren verpflichtend ist:

1. Veranstaltungen, Test- und Pilotprojekte mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien;
2. Sportzentren, insofern dort Sportwettkämpfe mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden;
3. Einrichtungen des Kultursektors, insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich beziehungsweise 200 Besuchern im Freien stattfinden (ausgenommen vereinsinterne Aktivitäten);
4. Einrichtungen des Festsektors (inklusive Fest- und Dorfsäle), insofern dort Tätigkeiten oder Veranstaltungen (inklusive privater Feste) mit einer Mindestzahl von 50 Besuchern im Innenbereich bzw. 200 Personen im Außenbereich stattfinden und ein externer Dienstleister verpflichtet wird (z. B. Caterer, DJ);
5. Fitnesszentren;
6. Gaststätten und Restaurants (inklusive Bäckereien, wenn im Innenbereich gegessen oder getrunken wird);
7. Diskotheken.

Die CST-Pflicht gilt nicht bei privaten Veranstaltungen, die in geschlossenen, privaten Räumen (z.B. Haus, Wohnung, Garten) stattfinden.

Besuchern ohne gültiges CST drohen Geldstrafen zwischen 25 Euro und 200 Euro. Veranstalter/Hausherrn, in deren Einrichtungen gegen die CST-Regeln verstoßen wird, drohen Geldstrafen zwischen 50 Euro und 2.500 Euro. Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Durchführung von Kontrollen befugt. Die Hygieneinspektion der DG kann ebenfalls protokollieren.

Im Gegensatz zu den in der frankophonen Wallonie anwendbaren Bestimmungen sind vereinsinterne Aktivitäten wie Sporttrainings oder Musikproben in der DG nicht dem CST unterworfen.

Ein CST ist in folgenden Fällen gültig:

- Die Person ist im Besitz einer Impfbescheinigung: vollständiger Impfschutz + zwei Wochen (dies gilt für alle Arten von Impfstoffen), vorausgesetzt, dass diese Person in einem Zeitraum von höchstens 11 Tagen vor der Veranstaltung keinen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest mit einem positiven Ergebnis durchgeführt hat;
- Oder sie verfügt über eine Genesungsbescheinigung, deren Gültigkeit 11 Tage nach dem Datum des ersten positiven PCR-Tests beginnt und 180 Tage nach dem Datum dieses ersten positiven Tests endet;
- Oder wenn ein PCR-Test ein negatives Ergebnis liefert (Gültigkeit = Tag der Probenahme + 48 h (2 Tage));
- Oder wenn ein von medizinisch geschultem Personal durchgeführter Antigen-Schnelltest ein negatives Resultat ergibt (Gültigkeit = Tag der Probenahme + 24 h (1 Tag)).

Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen

Für das Unterrichtswesen in der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft gilt nach den Allerheiligenferien eine verschärfte Maskenpflicht.

Aufgrund der hohen Viruszirkulation in der Bevölkerung steigen die Zahlen auch in den Bildungseinrichtungen. Im Gegensatz zu Flandern, wo die hohen Infektionszahlen aufgrund der hohen Impfquote bei Jugendlichen hauptsächlich in den Grundschulen verzeichnet werden, sind die Fallzahlen in Ostbelgien und in der Französischen Gemeinschaft sowohl in den Grundschulen als auch in den Sekundarschulen sehr hoch. Daher wurde auf Empfehlung der Gesundheitsexperten für die Französische Gemeinschaft und für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschlossen, ab dem 8. November die Maskenregelung zu verschärfen:

- In den Sekundarschulen und ZAWM wird die Maskenpflicht für Schüler bzw. Auszubildende und Personalmitglieder im Unterricht wieder eingeführt.
- In den Primarschulen müssen nur die Personalmitglieder, nicht aber die Schüler, Masken im Unterricht tragen.

- Die Maskenpflicht im Unterricht ab dem 8. November gilt auch für Personalmitglieder, Lernende und Teilnehmer in der Hochschule bzw. in den Erwachsenenbildungseinrichtungen.

Da die Infektionen in der Alterskategorie der (ungeimpften) Grundschüler besonders hoch ist, wie es angesichts der hohen Viruszirkulation in der allgemeinen Bevölkerung zu erwarten war, wird zudem der Zugang von Drittpersonen zu den Grundschulen wieder beschränkt.

Nachdem der Konzertierungsausschuss die Arbeitswelt aufgefordert hat, wann immer möglich, auf kontaktlose Alternativen zurückzugreifen, wird ab dem 8. November im Sinne der Kontaktreduzierung für den gesamten Bildungssektor in Ostbelgien wieder gelten, dass Versammlungen digital stattfinden müssen. Ausnahmen wie Rundtischgespräche mit Kaleido und ähnlichen Diensten für Einzelfallbesprechungen sind vorgesehen.

Die Situation in den Schulen wird fortlaufend mit den Experten analysiert. Die nächste gemeinsame Versammlung der Bildungs- und Gesundheitsminister findet am 24. November 2021 statt. Danach werden die Maßnahmen ggf. angepasst.

Weitere Auskünfte erteilt:

Serge Heinen

Pressesprecher / Berater

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Kabinett Ministerpräsident Oliver Paasch

Klötzerbahn 32, B-4700 Eupen

Tel.: +32-87-789 616, Mail: serge.heinen@dgov.be